



Öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger durch die Handwerkskammer für Schwaben

Die Handwerkskammer hat gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 der Handwerksordnung die Aufgabe, **Sachverständige** für Sachgebiete des Handwerks zu bestellen und zu vereidigen.

Die Bestellungs Voraussetzungen werden im § 2 der Sachverständigenordnung (SVO) der Handwerkskammer geregelt (vgl. Auszug aus der Sachverständigenordnung).

Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller!

Dieser hat einen formlosen Antrag auf öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger für das in Frage kommende Handwerk bzw. handwerksähnliche Gewerbe zu stellen, den Fragebogen auszufüllen und die notwendigen Unterlagen zum Nachweis der aufgezählten Voraussetzungen beizubringen.

Zur Prüfung der persönlichen Eignung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 SVO) werden u. a. der Lebenslauf sowie ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis benötigt.

Zum Nachweis der "besonderen Sachkunde" (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 SVO) ist grundsätzlich eine Sachkundeprüfung abzulegen.

Die Begutachtung handwerklicher Leistungen sowie die Akzeptanz in den betroffenen Kreisen setzen nicht nur ein hohes Maß an theoretischem Wissen, sondern auch eine durch mehrjährige selbständige praktische Tätigkeit im konkreten Handwerk oder im handwerksähnlichen Gewerbe erworbene Erfahrung voraus. Hier sind die in § 2 Abs. 4 SVO dargelegten Mindestzeiten (in der Regel drei Jahre) zugrunde zu legen.

Die vorhandenen Einrichtungen, die zur Tätigkeit als Sachverständiger (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 SVO) in dem jeweiligen Gewerbe erforderlich sind (z. B. Mess- und Prüfgeräte etc.) sind ebenfalls aufzulisten.

Bezüglich der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 SVO) ist der Nachweis zu führen, dass weder eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO (a.F.) beziehungsweise Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO (n.F.) beziehungsweise Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch nach § 807 ZPO (n.F.) für sich oder einen Dritten abgegeben worden ist, noch ein Eintrag im Schuldnerverzeichnis nach § 915 ZPO (a.F.) beziehungsweise nach § 882 f ZPO (n.F. Einsicht in das Schuldnerverzeichnis) für den Bewerber persönlich oder für einen Dritten eingetragen ist. Es darf auch kein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bewerbers beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt sein (s. Punkt 2g des Fragebogens).

Wenn ein Arbeits- oder Dienstverhältnis besteht, ist eine Freistellungserklärung des Arbeitgebers oder Dienstherrn zu erbringen. Sollte dies der Fall sein, kann der Wortlaut für eine solche Freistellungserklärung zur Verfügung gestellt werden.

Sobald die Prüfung der persönlichen Eignung mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen ist, steht die Teilnahme am **Grund – und Aufbauseminar Sachverständiger des Handwerks** an. Dieses wird durch das Institut für Sachverständigenwesen e.V., Hohenzollernring 85-87, 50672 Köln, angeboten.

Die **Feststellung der "besonderen Sachkunde"** erfolgt - wie oben schon erwähnt - in einem prüfungsähnlichen Verfahren vor einem Fachausschuss. Das Prüfungsergebnis wird als gutachterliche Stellungnahme zugrunde gelegt. Auch hierzu werden die Einzelheiten (Anforderungen, Termine, Kosten etc.) zu gegebener Zeit mitgeteilt oder der Fachverband genannt, bei dem die Einzelheiten direkt zu erfragen sind.

*